

das Departement

bestimmt für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) folgende Ausnahmen von den Richtlinien der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien; SKOS-RL) und erlässt dazu folgende

SOZIAL- und NOTHILFE-RICHTLINIE

vom 1. Juni 2018

I. SOZIALHILFE

1. Eintrittsschwelle

Der Begriff Eintrittsschwelle (vgl. SKOS-RL A.10) bezeichnet den rechnerischen Grenzbetrag zur Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit. Sie wird in erster Linie gemäss SKOS-RL (inkl. Berechnungsblatt in den Praxishilfen) berechnet (Summe aus Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten, medizinischer Grundversorgung [MGV] und Erwerbskosten [Bestandteil SIL]).

Bezüglich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) gilt: Die Differenz zwischen geschuldeten Krankenkassenprämien und bezogener IPV oder – wenn kein Antrag auf IPV gestellt wurde – die ganze Prämie, ist als MGV hinzuzurechnen.

2. Austrittsschwelle

Die Schwelle zum Austritt (vgl. SKOS-RL A.10) aus der Sozialhilfe ist nicht gleich wie die Eintrittsschwelle zu berechnen. Nebst den SKOS-Empfehlungen ist beim Austritt zu berücksichtigen, dass ab diesem Zeitpunkt die Steuern nicht mehr erlassen werden und die Prämienverbilligung nicht mehr im gleichen Umfang anfällt. Die Ablösung erfolgt, sobald das verfügbare Einkommen die Höhe der Eintrittsschwelle (vgl. Ziff. 1), zuzüglich der Hälfte des Einkommensfreibetrags (EFB; vgl. Ziff. 7) während vier Monaten erreicht hat.

3. Wohnkosten (SKOS-RL B.3)

Die Übersicht zeigt die maximalen Netto- und Bruttomieten, welche je nach Anzahl Personen anerkannt werden. Zieht die unterstützte Person (bzw. der Haushalt) nicht im nächstmöglichen Zeitpunkt in eine verfügbare günstigere Wohnung, wird das Budget um die Differenz zum günstigeren Mietzins gekürzt.

Bei einem Zuzug in den Kanton Glarus werden nur Mietzinsverpflichtungen anerkannt und budgetiert, welche den nachstehenden Vorgaben entsprechen.

Anzahl Personen	Maximal anzuerkennende Nettomiete in Franken	Maximal anzuerkennende Bruttomiete (Nettomiete gemäss Spalte 2 plus Nebenkosten [NK]) in Franken
1	600	690
2	868	988
3	1'108	1'249
4	1'238	1'410
5	1'364	1'553
6	1'490	1'696
Jede weitere Person	+ 50	+ 50

4. Situationsbedingte Leistungen (SIL; SKOS-RL C.1)

SIL sind gesondert zu beantragen. Bei Gutheissung ist eine Kostengutsprache zu erteilen. Amtliche Gebühren (bspw. Kosten für Aufenthaltsbewilligungen und Ausländerausweise) sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten und müssen von den Klienten selbst bezahlt werden.

5. Integrationszulagen (IZU; SKOS-RL C.2)

Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Bei nicht erwerbstätigen Personen wird für ausgewiesene Integrationsaktivitäten eine monatliche Zulage von 100 bis 300 Franken empfohlen. Die blosser Erfüllung von Auflagen mit Integrationsziel und entsprechender Mitwirkungspflicht führt noch nicht zur Ausrichtung einer IZU. Eine individuelle Anstrengung von Seiten des Leistungsempfängers aus eigener Motivation wird vorausgesetzt. Die Höhe der IZU entspricht in etwa dem Leistungsumfang, d. h. bei einer halbtägweisen Beschäftigung werden 150 Franken bzw. bei einer vollzeitlichen Teilnahme an einem Integrationsprogramm 300 Franken berechnet.

Die Ausrichtung der IZU wird namentlich unter folgenden Bedingungen empfohlen:

*in Bezug auf die **berufliche** Integration, namentlich bei:*

- Teilnahme an Beschäftigungs- oder Qualifikationsprogrammen ohne Erwerbseinkommen;
- Teilnahme an Motivationssemestern, berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Massnahmen;
- Absolvierung von Ausbildungen und Praktika.

*in Bezug auf die **soziale** Integration, namentlich bei:*

- Teilnahme an organisierter Freiwilligenarbeit für das Gemeinwohl;
- verbindliche Pfllegetätigkeit von Angehörigen;
- verbindliche Betreuungstätigkeit von fremden Kindern (ohne Einkommen).

Ausserordentliche Leistungen oder Engagements können durch die Sozialarbeitenden im Rahmen der SIL gewürdigt werden.

6. Einkommensfreibeträge (EFB; SKOS-RL E.1.2)

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt gelten für über 16-jährige Unterstützte folgende Einkommensfreibeträge (*unter 16-Jährige erzielen i.d.R. kein solches Einkommen, weshalb ihnen kein EFB zugestanden wird*):

Der EFB wird unabhängig vom Erwerbseinkommen auf 400 Franken / Monat und Vollzeitstelle festgesetzt (Arbeitspensen ab 180 Std./Monat entsprechen einer 100%-Stelle); anteilmässige Anrechnung bei einer Teilzeitstelle.

7. Maximale Obergrenze bei Kumulation von IZU und EFB (SKOS-RL E.1.2)

Leben im gleichen Haushalt mehrere Personen, denen IZU oder EFB zustehen, beträgt die Obergrenze dieser Positionen bei Kumulation **850 Franken / Monat**.

8. Motorfahrzeuge (SKOS-RL E.2)

8.1. Motorfahrzeuge als Vermögenswert

1. Motorfahrzeuge (Personenwagen und Motorrad) im Besitz oder Eigentum von Hilfesuchenden Personen stellen anrechenbare Vermögenswerte dar (SKOS-RL E.2.1). Die Wertermittlung erfolgt anhand der Eurotax-Bewertung.
2. Besteht keine berufs- oder krankheitsbedingte Notwendigkeit für die Benützung eines Motorfahrzeuges bzw. kann das Fahrziel auf zumutbare Weise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden und beträgt der ermittelte Wert des Fahrzeuges mindestens 4'000 Franken, kann angeordnet werden, dass es innert drei Monaten zu verwerten ist. Ausnahmen werden gewährt, wenn die Veräusserung unzumutbar ist.

3. Ist die Benützung eines Motorfahrzeuges grundsätzlich gerechtfertigt und übersteigt der ermittelte Wert 25'000 Franken oder ergeben sich Betriebskosten von mehr als 830 Franken/Monat (Berechnung gemäss TCS, Basis 1'000 km / Monat inkl. Abschreibung), kann angeordnet werden, dass das Fahrzeug innert sechs Monaten verwertet werden und ein günstigeres beschafft werden muss. Ein solches darf höchstens 10'000 Franken kosten und max. Betriebskosten von 570 Franken / Monat verursachen.
4. In den Fällen gemäss Ziff. 2 und 3 können längere Fristen eingeräumt werden, sofern die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit absehbar erscheint.
5. Wird das Motorfahrzeug nicht innert Frist verkauft aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der verpflichteten Person liegen, insbesondere wegen fehlender Verkaufsbemühungen, werden, nach vorheriger Androhung und Fristablauf gemäss Artikel 28 SHG, ab dem darauffolgenden Monat 90% des ermittelten Betrags als Vermögenswert angerechnet. Der tatsächlich realisierte Verkaufserlös (gegebenenfalls abzüglich des Beschaffungswertes für ein notwendiges Ersatzfahrzeug) ist als Vermögensanfall anzurechnen.
6. Erreicht kein Kaufangebot den ermittelten Betrag, bedarf der Verkauf der Zustimmung der Sozialarbeitenden. Andernfalls ist nach Androhung der ermittelte Betrag (100%) anzurechnen.

8.2. Benützung eines Motorfahrzeuges

1. Kann das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden oder ist die Benützung eines Motorfahrzeuges berufs- oder krankheitsbedingt gerechtfertigt, können SIL (SKOS-RL C.1) geltend gemacht werden. In der Regel handelt es sich dabei um eine Kilometer-Entsündigung für anerkannte Fahrten.
2. Besteht keine solche Notwendigkeit, können nach Androhung die Betriebskosten von der Unterstützungsleistung abgezogen werden. Zusätzlich kann nach Androhung die Exmatrikulation des Fahrzeuges angeordnet werden.
3. Wenn Dritte ein Motorfahrzeug zur Verfügung stellen, gilt dies als Naturalleistung. Diese ist, soweit keine berufs- oder krankheitsbedingte Notwendigkeit für die Benützung eines Motorfahrzeuges besteht, nach Androhung anhand nachstehender Tabelle als eigene Mittel anzurechnen; es sei denn, die Anrechnung würde für die Hilfe suchende Person eine besondere Härte bedeuten.
4. Sowohl der Abzug der Betriebskosten (Ziff. 2) als auch die Anrechnung als eigene Mittel (Ziff. 3) können eine Kürzung der Unterstützungsleistungen um mehr als 15% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (SKOS-RL A.8.3) zur Folge haben.

Tabelle: Anrechnung als eigene Mittel (jeweils in Franken)

Neuwert	TCS, Basis 1000 km / Monat	ohne Abschreibung	Anrechnung pro Monat
Auto bis 17'000	570	380	320
Auto bis 27'000	650	430	400
Auto über 27'000	830	550	550
Motorrad über 11 kW			100
Motorrad über 25 kW			250

9. Jugendliche (16-18 J.) und junge Erwachsene (19-25 J.) (SKOS-RL B.4 und H. 11)

Für den *Lebensgrundbedarf* gelten die Ansätze für einen Dreipersonenhaushalt, umgerechnet auf die Einzelperson.

Jugendliche sind in der Regel im Budget der Eltern zu berechnen. Für junge Erwachsene ist ein eigenes Dossier anzulegen. In beiden Fällen darf der Ansatz für einen Dreipersonenhaushalt nicht überschritten werden.

Für *IZU* und *EFB* gelten folgende Ansätze:

- bei Erwerbseinkommen 400 Franken EFB (vgl. Ziff. 6)
- bei Teilnahme an Integrationsprogrammen = 50% der IZU
- bei Schulbesuch (Sek II) und Studium = ganze IZU
- bei Berufslehre = ganze IZU

Schulbesuch und Berufslehre gelten als Integrationsaktivitäten, weshalb die IZU und nicht der EFB anzurechnen ist.

10. Rückerstattung (SKOS-RL E.3)

Die Rückerstattungspflicht besteht uneingeschränkt für die ab Eintritt der Mündigkeit vor oder nach einer Ausbildung bezogene finanzielle Sozialhilfe. Werden der unterstützten Person in Ausbildung rückwirkend Stipendien oder Sozialversicherungsleistungen, Kinderzulagen und ähnliche für den Unterhalt bestimmte Leistungen ausgerichtet, sind aufgrund des Subsidiaritätsprinzips daraus die für den gleichen Zeitraum bereits vorgängig ausgerichteten Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten.

Leistungen, die auf einer Gegenleistung beruhen und zur Förderung der beruflichen und/oder sozialen Integration gewährt wurden (EFB, IZU, Kosten für Bildungs-, Integrationsmassnahmen und Beschäftigungsprogramme, Erwerbsunkosten sowie Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie) sind nicht zurückzuerstatten.

II. NOTHILFE (SKOS-RL A.9)

1. Anspruch

Anspruch auf Nothilfe nach Artikel 12 BV haben Personen, die

- a. ihren Anspruch auf die ordentliche Sozialhilfe verwirkt haben, ohne über die Möglichkeit für ein Einkommen zu verfügen;
- b. ihren Aufenthalt im Kanton nicht innert nützlicher Frist regeln können, z.B. flottante Personen, Touristen, Durchreisende;
- c. gemäss Entscheid der Migrationsbehörde ausreisen müssen, sich die Ausreise aber aus irgendwelchen Gründen verzögert (gemäss Art. 3 Abs. 1 Verordnung über die wirtschaftliche Hilfe und den Zugang zum Arbeitsmarkt im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Asyl- und Flüchtlingsverordnung; AFV) wird Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid eine eingeschränkte Nothilfe gewährt);
- d. eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) besitzen und nicht erwerbstätig sind.

2. Definition

Wie bei Anspruchsberechtigten nach Ziffer II.1.c umfasst die Nothilfe auch in Fällen nach Ziffer II.1.b und d in erster Linie die Kosten der Heimreise. Weiter beinhaltet sie als Überlebenshilfe die Unterbringung, medizinische Grundversorgung und die Finanzierung von Nahrung, Hygiene und Kleidung. Die Nothilfe soll für Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus maximal während eines Jahres ausgerichtet werden.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Für die Gewährung von Nothilfe ist die Abteilung Soziale Dienste zuständig. Sie gewährt diese nur auf Antrag und entscheidet darüber in Form einer Verfügung.

4. Bemessung der Nothilfe

Nothilfeleistungen	Einheiten	Form und Umfang
Unterstützung	pro Person	10 Franken pro Tag
Kleidung		Sachleistung, falls Bedarf offensichtlich
Miete	Grundsätzlich die Kosten für die Notunterkunft	Ausnahmsweise effektive Kosten
Krankenkasse / Gesundheitsleistungen	med. Grundversorgung	effektiv, auf Antrag
Selbstbehalte / Franchisen		effektiv

III. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 1. Juni 2018 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum die Sozial- und Nothilferichtlinie vom 19. Dezember 2016 und alle ihr widersprechenden Regelungen.

VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES



Marianné Lienhard
Landesstatthalter

Verteiler:

- Soziale Dienste

